



**transfair**



Sektion VBZ Züri-Linie

---

# Statuten

transfair  
VBZ Züri - Linie

und

# Rechtsschutz- reglement

transfair

Version 2018

## I. Name, Sitz, Grundlage und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen **transfair VBZ Züri - Linie** besteht ein Verband des Personals der Verkehrsbetriebe Zürich. Er ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Rechtsdomizil in Zürich.
- 1.2 Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 2 Grundsätze

- 2.1 **transfair VBZ Züri - Linie** bekennt sich zur christlichen Soziallehre und Sozialethik, zur Sozialpartnerschaft und zum sozialen und demokratischen Rechtsstaat.
- 2.2 **transfair VBZ Züri - Linie** ist politisch und konfessionell unabhängig.
- 2.3 **transfair VBZ Züri - Linie** ist Kollektivmitglied des Personalverbands transfair.

### Art. 3 Zweck

**transfair VBZ Züri - Linie** erstrebt die Verbesserung der sozialen Verhältnisse ihrer Mitglieder, deren Weiterbildung und die Pflege der Kollegialität. Sie will dies erreichen durch:

- a. Vertretung der Interessen der Mitglieder bei Arbeitgebern und Behörden
- b. Besprechungen und Behandlungen von beruflichen und sozialen Fragen
- c. Eigene Dienstleistungen und Institutionen, sowie Vermittlung der Dienstleistungen der Gesamtorganisation transfair
- d. Vermittlung des Rechtsschutzes der Gesamtorganisation transfair
- e. Organisation von Veranstaltungen und gesellschaftlichen Anlässen

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede Einzelperson werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Vorbehalten bleibt die Ablehnung der Mitgliedschaft aus wichtigen Gründen durch die Geschäftsleitung (Art. 5). Pensionierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben weiterhin Mitglied. Sie bezahlen einen ermässigten Beitrag.
- 4.2 Mit dem Mitgliederausweis werden diese Statuten abgegeben. Ausweis bleibt Eigentum von transfair VBZ Züri - Linie.

## **Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft endigt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2 Der Austritt kann unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Mitte (30.6.) und Ende (31.12.) Kalenderjahr aufgrund einer schriftlichen Erklärung erfolgen.
- 5.3 Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der VBZ, gilt entgegen Absatz 2, eine dreimonatige Kündigungsfrist auf jedes Monatsende.  
Ein Sektionswechsel zu einer anderen transfair - Sektion ist kein Austritt und kann per Monatsende erfolgen. Das Mitglied bezahlt ab Stichtag den Sektionsbeitrag der übernehmenden Sektion.
- 5.4 Der Ausschluss bzw. die Ablehnung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes kann erfolgen wegen Nichterfüllen der statutarischen Pflichten, Verstoss gegen die Statuten oder Beschlüsse sowie wegen vereinsschädigender Tätigkeit. Über den Ausschluss entscheidet die Geschäftsleitung, die ihren Entscheid schriftlich mitteilt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von vier Wochen ab Datum der Mitteilung das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Bis zur Erledigung des Rekurses ruhen Rechte und Pflichten beiderseits. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.
- 5.5 Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es trotz Mahnungen seine Mitgliederbeiträge nicht bezahlt hat und deswegen betrieben werden muss. Die Betreibung hat den automatischen Ausschluss zur Folge, dieser kann nicht angefochten werden.
- 5.6 Wenn alle Kosten gedeckt sind, entscheidet die Geschäftsleitung über den Rückzug der Betreibung bzw. die Löschung des Eintrages.
- 5.7 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an transfair VBZ Züri – Linie. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss werden alle finanziellen Verpflichtungen fällig.

## **III. Organisation**

### **Art. 6 Organe**

- 6.1 **transfair VBZ Züri - Linie** hat folgende Organe:
  - a. Urabstimmung
  - b. Generalversammlung
  - c. Rechnungsprüfungskommission
  - d. Depotversammlung
  - e. Vorständeversammlung
  - f. Geschäftsleitung

## **Art. 7 Urabstimmung**

- 7.1 Die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse unterliegen der Urabstimmung, sofern eine solche von mindestens einem Viertel der Mitgliedschaft innert einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Beschlussfassung verlangt oder von der Geschäftsleitung angeordnet wird.
- 7.2 Alle Vorlagen für die Urabstimmung sind vorher durch Zirkular oder in der Gewerkschaftszeitung von transfair bekannt zu geben. Über Annahme oder Ablehnung entscheidet die Mehrheit der an der Urabstimmung abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

## **Art. 8 Generalversammlung**

- 8.1 Die Generalversammlung wird von der Geschäftsleitung einberufen und sollte ordentlicherweise im ersten Drittel des Kalenderjahres stattfinden. Die Einberufung geschieht durch die Publikation in der Verbandszeitung von transfair oder auf dem Zirkularweg unter Angabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit.
- 8.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen auf Beschluss der Geschäftsleitung oder wenn dies ein Fünftel der Mitgliedschaft schriftlich verlangt unter Angabe des Grundes.
- 8.3 Der Besuch der Generalversammlung ist obligatorisch. Die an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 8.4 Für die Beschlussfassung über rechtzeitig angekündigte Geschäfte ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder notwendig. Über die Behandlung nicht rechtzeitig angekündigter Geschäfte entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mit einer Zweidrittelmehrheit können Beschlüsse der Generalversammlung der Urabstimmung entzogen werden.
- 8.5 Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen abgehalten; ein Fünftel der Anwesenden kann geheime Abstimmung verlangen.
- 8.6 Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder der Sektion VBZ Züri - Linie. Jedes Amt erlischt mit einem Austritt aus transfair VBZ Züri - Linie automatisch.
- 8.7 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der gültig abgegeben Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- 8.8 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr.
- 8.9 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
- a. Genehmigung des Jahresberichtes
  - b. Genehmigung der Jahresrechnung
  - c. Genehmigung des Revisorenberichtes
  - d. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - e. Genehmigung des Budgets

- 8.10 f. Wahlen:
1. Präsident / Präsidentin
  2. Kassiers / Kassierin
  3. übrige Mitglieder der Geschäftsleitung
  4. drei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- 8.11 g. Behandlung der Anträge der Geschäftsleitung, des Vorstandes und der Mitglieder
- h. Genehmigung der Statuten bzw. Statutenrevision
  - i. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei schweizerischen Berufsverbänden und über den Austritt aus solchen
  - j. Behandlung von Rekursen
  - k. Beschluss über die Auflösung von transfair VBZ Züri - Linie

### **Art. 9 Rechnungsprüfungskommission**

- 9.1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen turnusgemäss das amtsälteste nach dreijähriger Amtsdauer ausscheidet. Sie prüft Rechnungs - und Kassenführung und berichtet darüber an der Generalversammlung.

### **Art. 10 Depotversammlung**

- 10.1 Die Depotversammlung dient in erster Linie der Aussprache über gewerkschaftlichen Probleme und der Förderung der Kollegialität. Sie wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied in die Vorständeversammlung transfair VBZ Züri - Linie (Depotvorstand).

### **Art. 11 Die Vorständeversammlung**

- 11.1 Die Vorständeversammlung besteht aus den je Depot gewählten Mitgliedern (Depotvorstand). Sie behandelt die besonderen Berufsprobleme und vertritt die Interessen der Mitgliedschaft vor Ort. Sie wird durch den Präsidenten einberufen und tagt in der Regel zusammen mit der Geschäftsleitung.

### **Art. 12 Geschäftsleitung**

- 12.1 Die Geschäftsleitung besteht aus Präsident / Präsidentin, Vizepräsident / Vizepräsidentin, Kassier / Kassierin, Aktuar / Aktuarin, Mutationsführer / in sowie in der Regel drei weiteren Mitgliedern.  
Mit Ausnahme von Präsident / Präsidentin und Kassier / Kassierin konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst und übt vereinsrechtlich die Funktion des Vereinsvorstandes aus.
- 12.2 Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte von transfair VBZ Züri - Linie. Sie nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind, und vertritt transfair VBZ Züri - Linie.
- 12.3 Die Geschäftsleitung lädt zur Generalversammlung ein und bereitet deren Geschäfte vor. Sie wählt die fünf Mitglieder des Stiftungsrates der Ergänzungskasse und allfällige Delegierte von transfair VBZ Züri - Linie.
- 12.4 Die Aufgaben der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder werden in einem

Geschäftsreglement festgelegt.

### **Art. 13 Stiftungsrat Ergänzungskasse**

13.1 Der Artikel wurde per Beschluss der Generalversammlung vom 22.3.2014 aufgehoben.

## **IV. Kassenwesen**

### **Art. 14 Mittel**

14.1 Die Verbandskasse wird gespeisen aus:

- a. Mitglieder- und freiwilligen Beiträgen
- b. Zinsen und Vermögensertrag
- c. Geschenken und Vermächtnissen

14.2 Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn eines Kalendermonats im Voraus zu entrichten. Sie werden nach Möglichkeit obligatorisch durch Lohnabzug beim Arbeitgeber oder durch Rentenabzug erhoben.

### **Art. 15 Ausgaben**

15.1 Aus der Verbandskasse werden bestritten:

- a. Verwaltungskosten
- b. Entschädigungen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten
- c. Verbandbeiträge an die Gesamtorganisation transfair und an die Kassen der sozialen Selbsthilfe
- d. Aufwendungen zum Verbandszweck und gewerkschaftliche Aktionen

### **Art. 16 Geschäftsjahr**

16.1 Das Kalenderjahr ist Geschäftsjahr. Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

## **V. Publikation**

### **Art. 17 Publikationsorgan**

17.1 Das von der Gesamtorganisation herausgegebene Publikationsorgan ist für die Mitglieder obligatorisch und gilt als offizielles Mitteilungsblatt.

## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 18 Unterschriftenregelung**

- 18.1 Rechtsverbindliche Unterschrift in finanziellen Angelegenheiten des Verbandes führen der Präsident/die Präsidentin in Verbindung mit dem Kassier/der Kassierin oder dem Sekretär/der Sekretärin.
- 18.2 Gewerkschaftliche Korrespondenz unterzeichnet der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin einzeln.

### **Art. 19 Auflösung**

- 19.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn die Mitgliederzahl unter 10 gesunken ist. Vorhandenes Vermögen und Inventar ist durch Beschluss der Liquidationsversammlung einer wohltätigen Institution zur Nutzniessung zu übergeben, bis ein neuer Verband mit gleichen Tendenzen gegründet ist.

### **Art. 20 Statutenänderung**

- 20.1 Eine Statutenänderung kann durch die Mitgliederversammlung oder auf schriftliches Verlangen von einem Viertel der Mitglieder beschlossen werden.

### **Art. 21 Inkrafttreten**

- 21.1 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 07. April 2000 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten und Reglemente der christlichen Gewerkschaft des Personals der Verkehrsbetriebe Zürich (CGPVZ) und setzen alle ihr widersprechenden Verbandsbeschlüsse ausser Kraft.
- 21.2 Die Statutenänderungen (Art.3, 4, + 5) welche an der Generalversammlung vom 31.3.2001, (Art. 5 + 13) vom 22.3.2014 und (Art. 8) vom 10.3.2018 genehmigt wurden, sind Inhalt dieser revidierten Statuten.

Zürich, 31. März 2018

Für die Geschäftsleitung **transfair VBZ Züri - Linie**

Heinz Schulthess  
**Präsident**

Heinz Feierabend  
**Vizepräsident**

# **Reglement Berufsrechtsschutz**

Statuten Art. 34

## **Inhalt**

- Art. 1 Zweck**
- Art. 2 Anspruch**
- Art. 3 Beistand**
- Art. 4 Geltungsbereich**
- Art. 5 Gesuch, aussergerichtliche Bearbeitung**
- Art. 6 Weitere Bearbeitung durch CAP oder unabhängigen Rechtsanwalt**
- Art. 7 Ablehnung, Rekurs**
- Art. 8 Vorbehalt, Entzug**
- Art. 9 Säumige Mitglieder**
- Art. 10 Auskunftspflicht**
- Art. 11 Weiterzug, Appellation**
- Art. 12 Kosten**
- Art. 13 Verpflichtung bei Austritt**
- Art. 14 Kostenlose Rechtsauskunft in privaten Angelegenheiten**
- Art. 15 Inkrafttreten**



## **Art. 1 Zweck**

Der Berufsrechtsschutz bezweckt die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Arbeitgeber, Arbeitsstellen, Behörden und Gerichten und regelt die angebotene Dienstleistung (Art. 34 der Statuten transfair).

## **Art. 2 Anspruch**

Jedes Mitglied von transfair hat während der Dauer seiner Mitgliedschaft Anspruch auf Rechtsschutz bei beruflichen Rechtsstreitigkeiten. Dieser wird in der Regel kostenlos gewährt. Der Beginn der Mitgliedschaft ist mit der Entgegennahme der Beitrittserklärung gemäss Art. 8 der Statuten festgestellt.

transfair ist nicht verpflichtet Rechtsschutz für Verfahren oder Ereignisse zu gewähren, die vor der Mitgliedschaft eingetreten sind.

Für den Umfang des Rechtsschutzes seitens der CAP Rechtsschutz (z.B. versicherte Leistungen, örtlicher Geltungsbereich etc.) ist der Wortlaut der jeweils gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen massgeblich, welche auf der Website von transfair heruntergeladen werden können.

## **Art. 3 Beistand**

Der Rechtsschutz umfasst den Beistand durch transfair, die CAP Rechtsschutz oder einen unabhängigen Rechtsanwalt. Es liegt im Ermessen von transfair zu entscheiden, ob der Fall durch transfair oder durch die CAP Rechtsschutz behandelt wird.

## **Art. 4 Geltungsbereich**

Der Berufsrechtsschutz von transfair erstreckt sich u.a. auf folgende Gebiete:

- a. Arbeitsrechtliche und disziplinarische Streitigkeiten
- b. Streitigkeiten mit Privat- oder Sozialversicherungen inkl. Pensionskassen und Arbeitslosenkassen sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem direkten Arbeitsweg
- c. Verteidigung im Strafverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten während der Arbeit
- d. Verteidigung im Administrativverfahren im Bereich des Strassenverkehrs

## **Art. 5 Gesuch, aussergerichtliche Bearbeitung**

Das Mitglied, welches vom Rechtsschutz Gebrauch machen will, hat der Region ein Gesuch einzureichen. Die Region kann dem Mitglied beim Erstellen des Gesuchs und beim Beibringen der notwendigen Unterlagen behilflich sein. Die Region führt, falls nötig, Abklärungen über das Ausmass des Schadens oder persönliche Nachteile des Mitglieds durch und übernimmt – soweit der Fall ihrer Ansicht nach gedeckt ist - die erste Beratung sowie die aussergerichtliche Vertretung. Schadenfälle, welche ein prozessuales Vorgehen erfordern und nach Ansicht der Region nicht aussichtslos sind, werden der CAP Rechtsschutz weitergeleitet.

## **Art. 6 Weitere Bearbeitung durch CAP oder unabhängigen Rechtsanwalt**

Die CAP Rechtsschutz prüft das Gesuch auf Grundlage der allgemeinen Bedingungen und entscheidet über die weitere Bearbeitung. Das Mitglied darf ohne Zustimmung der CAP Rechtsschutz keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Falls der Beizug einer zusätzlichen Rechtsvertretung notwendig ist, hat das Mitglied die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP Rechtsschutz die vorgeschlagene Rechtsvertretung nicht, hat das Mitglied das Recht, drei andere Rechtsvertretungen vorzuschlagen, von welchen eine durch die CAP Rechtsschutz angenommen werden muss.

## **Art. 7 Ablehnung, Rekurs**

Wird das Rechtsschutzgesuch abgelehnt, kann der/die Gesuchsteller/-in oder die Region für die Beurteilung der Angelegenheit einen Schiedsrichter verlangen, der durch den Versicherten oder transfair und durch die CAP Rechtsschutz gemeinsam bestimmt wird. Der Schiedsrichter entscheidet endgültig; die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu bezahlen.

## **Art. 8 Vorbehalt, Entzug**

Bei Versäumnissen, unvollständigen oder falschen Berichten des Mitgliedes, kann transfair und ggf. die CAP Rechtsschutz ihre Leistungen einschränken oder verweigern. In Fällen einer Überbeanspruchung des Rechtsschutzes (überdurchschnittlich viele Rechtsfälle) sowie unzumutbaren Verhaltens im Rahmen der Rechtsfallabwicklung kann das Mitglied vom Berufsrechtsschutz bezüglich künftiger Rechtsfälle ausgeschlossen werden.

## **Art. 9 Säumige Mitglieder**

Mitglieder, die mit ihren Verpflichtungen gegenüber transfair im Rückstand sind, können von der Gewährung des Rechtsschutzes ausgeschlossen werden.

## **Art. 10 Auskunftspflicht**

Das Mitglied, das den Rechtsschutz beansprucht, verpflichtet sich, die Region und ggf. die CAP Rechtsschutz über alle Einzelheiten und über die Weiterentwicklung der Angelegenheit auf dem Laufenden zu halten und ihr entsprechende schriftliche Unterlagen sofort und unaufgefordert zur Einsicht vorzulegen.

Das Mitglied erklärt sein Einverständnis, dass die CAP Rechtsschutz und die Region unter sich und der Rechtsvertretung Informationen über den Schadenfall austauschen.

## **Art. 11 Weiterzug, Appellation**

Der Weiterzug eines Rechtsstreits, die Appellation an eine höhere Instanz oder der Wechsel des Rechtsanwaltes bedarf zwingend der Zustimmung der CAP Rechtsschutz.

Kommt die CAP zum Schluss, dass ein Weiterzug oder eine Appellation keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, begründet sie die Ablehnung gegenüber dem Rechtsvertreter oder dem Versicherten schriftlich mit Orientierungskopie an die Region. Der Versicherte kann daraufhin die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird. Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu bezahlen.

## **Art. 12 Kosten**

Die CAP Rechtsschutz übernimmt in Rechtsschutzfällen die folgenden Kosten bis max. CHF 300'000.- pro Schadenfall:

- a. Leistungen des Rechtsdienstes der CAP Rechtsschutz
- b. Anwaltshonorare zu orts- und marktüblichen Tarifen
- c. Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten
- d. die Kosten für Gutachten, Expertisen und Analysen, sofern diese von der CAP Rechtsschutz bewilligt sind oder von einer Behörde angeordnet wurden
- e. Parteientschädigungen
- f. Strafkautionen (nur Vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)
- g. in begründeten Ausnahmefällen und in Rücksprache mit der Region Verwaltungskosten sowie einen Anteil von höchstens 50% an Polizei- oder richterlichen Bussen

Davon abgezogen werden die dem Mitglied allenfalls zugesprochenen Parteikostenentschädigungen.

Durch Ersatz des materiellen Streitwerts kann sich die CAP Rechtsschutz von ihrer Leistungspflicht befreien.

### **Art. 13 Verpflichtung bei Austritt**

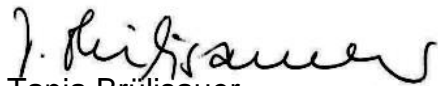
transfair und die CAP gewähren Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Eintritt in den Verband aufgetreten oder ersichtlich ist. Sie gewähren keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Verlust der Mitgliedschaft angemeldet wird.

### **Art. 14 Kostenlose Rechtsauskunft in privaten Angelegenheiten**

Jedes Mitglied hat in Rechtsfragen, die nicht unter den kostenlosen Rechtsschutz gemäss Art. 4 dieses Reglements fallen, Anspruch auf kostenlose Rechtsauskunft. Wenn möglich wird die Rechtsauskunft von der Region erteilt. Die Region kann dem Mitglied eine Kostengutschrift bis CHF 200/Jahr für eine einmalige Rechtsauskunft durch die CAP Rechtsschutz erteilen. **Darüber hinaus gewährt transfair keinen nichtberuflichen Rechtsschutz. Mitglieder können sich bei einem transfair Kollektivvertrag zum Privat- und Verkehrsrechtsschutz versichern lassen.**

### **Art. 14 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde von der Geschäftsleitung am 21.01.2015 genehmigt und ersetzt das Reglement vom 01.05.2013. Das Reglement tritt rückwirkend auf den 01.01.2015 in Kraft.



Tanja Brülisauer  
Geschäftsführerin



Robert Métrailer  
Mitglied der Geschäftsleitung